

Mit Installation der SelectLine Software erkennt der Lizenznehmer die nachfolgenden Lizenz- und Nutzungsbedingungen an.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der SelectLine Software GmbH, Graben 21, 4690 Schwanenstadt (nachfolgend „Anbieter“), regeln die zeitlich auf die Dauer des jeweils zwischen den Parteien auf Grundlage der AGB sowie diesen Lizenz- und Nutzungsbedingungen abgeschlossen (Nutzungs-)Vertrags begrenzte Gewährung und Nutzung von Software-Produkten (im Folgenden „Software“) durch den Anbieter an seine Lizenznehmer über das Internet oder im lokalen Betrieb sowie die für die Nutzung erforderliche Einräumung von Nutzungsrechten durch den Anbieter an den Lizenznehmer.
- (2) Die Softwareprodukte werden ausschließlich Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 1 KSchG angeboten.
- (3) Entgegenstehende AGB des Lizenznehmers gelten nur, wenn und soweit diese von SelectLine Software GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis der AGB des Lizenznehmers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- (4) Änderungen dieser Lizenzbedingungen bleiben in einem dem Lizenznehmer zumutbaren Umfang vorbehalten. Die jeweils aktuell gültigen AGB und Lizenzbedingungen sind abrufbar auf unserer Website unter www.selectline.at/agb.
- (5) SelectLine ist ein eingetragenes Markenzeichen der SelectLine Software GmbH. Alle Rechte an diesem Kennzeichen sind vorbehalten.
- (6) Die SelectLine Software sowie die zugehörigen Handbücher sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verletzung der Urheberrechte der SelectLine Software GmbH insbesondere durch einen Verstoß gegen die nachfolgenden Lizenz- und Nutzungsbedingungen kann zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- (7) Die SelectLine Software GmbH behält an der SelectLine Software sämtliche gewerblichen Schutzrechte sowie die urheberrechtlichen Verwertungsrechte, Nutzungsrechte und sonstigen Befugnisse, sofern und soweit dem Lizenznehmer nicht nachfolgend oder durch Gesetz Nutzungsrechte ausdrücklich eingeräumt werden und keine Erschöpfung der Rechte eingetreten ist.

§ 2 Leistungen des Anbieters

- (1) Der Anbieter gewährt dem Lizenznehmer die Nutzung der jeweils aktuellen Version der Software für die vereinbarte Anzahl an berechtigten Nutzern entsprechend dem vorgesehenen Zugriffsweg nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung.
- (2) Der Anbieter gewährleistet die Funktionsfähigkeit der Software während der Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses und wird diese in einem zum vertragsgemäßen

Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Der Funktionsumfang der Software sowie die Einsatzbedingungen ergeben sich aus der im jeweiligen Angebot spezifizierten Leistungsbeschreibung.

- (3) Der Anbieter kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Software jederzeit aktualisieren oder weiterentwickeln und insbesondere aufgrund geänderter Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. Der Anbieter wird dabei die berechtigten Interessen des Lizenznehmers angemessen berücksichtigen und den Lizenznehmer rechtzeitig über notwendige Updates informieren.
- (4) Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Lizenznehmers schuldet der Anbieter nicht.
- (5) Der Anbieter wird die Software regelmäßig warten und den Lizenznehmer über etwaige hiermit verbundene Einschränkungen rechtzeitig informieren.
- (6) Den Anbieter treffen jedoch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten hinsichtlich der Daten. Für eine ausreichende Sicherung der Daten ist der Lizenznehmer verantwortlich.
- (7) Der Lizenznehmer bleibt Inhaber seiner abgelegten Daten.

§ 3 Nutzungsumfang und-rechte

- (1) Der Lizenznehmer erhält an der jeweils aktuellen Version der Software für entsprechend der Lizenzierung einfache, d. h. nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkte Rechte, die Software entsprechend dem vorgesehenen Zugriffsweg nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu nutzen. Dem Lizenznehmer ist es ausdrücklich untersagt, die Software für mehr Nutzer oder auf mehr Endgeräten zu verwenden, als er Lizenzen vom Anbieter erworben hat.
- (2) Der Lizenznehmer darf die Software nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit durch eigenes Personal nutzen. Eine weitergehende Nutzung der Software durch den Lizenznehmer an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 Pflichten des Lizenznehmers

- (1) Der Lizenznehmer hat die ihm übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Lizenznehmer wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechtigter Zugriff ist dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Lizenznehmer hat zudem die in der Leistungsbeschreibung für die Nutzung der Software genannten Systemvoraussetzungen zu schaffen, insbesondere muss der Lizenznehmer für die Nutzung der Software eine ununterbrochene Internetverbindung sicherstellen, sofern diese für den Betrieb bzw. den Zugriff erforderlich ist.
- (3) Sofern im Leistungsumfang enthalten ist der Lizenznehmer verpflichtet, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Daten abzulegen, deren Nutzung gegen

geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.

- (4) Der Lizenznehmer wird die Daten vor deren Ablage oder Nutzung in der Software auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z.B. Virenschutzprogramme) einsetzen.
- (5) Der Lizenznehmer hat in eigener Verantwortung regelmäßig angemessene Datensicherungen vorzunehmen. Er ist dabei verpflichtet, eine an der Gefahr des möglichen Ausfalls der Standardsoftware und der Bedeutung der datenorientierte, mindestens kalendertägliche Datensicherung auf eigene Kosten durchzuführen und alle im Zusammenhang mit dem Vertrag verwendeten oder erzielten Daten, insbesondere die erzeugten Anwendungsdaten, in maschinenlesbarer Form als Sicherungsgut in einer Weise bereitzuhalten, die eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.

§ 4 Gewährleistung

- (1) Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der Software gelten die dienstvertraglichen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB).
- (2) Der Lizenznehmer hat dem Anbieter jegliche Störung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Unbeschadet der Fälle unbeschränkter Haftung gemäß § 5 (1) haften die Parteien einander bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- (3) Im Falle der einfachen fahrlässigen Verletzung wesentlichen Vertragspflichten haftet der Anbieter nur für den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden und nicht für indirekte Schäden (d. h. Schäden, die nicht an den Gegenstand der Leistung bzw. dem Produkt selbst eintreten) sowie nicht für entgangenen Gewinn. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren ordnungsgemäße Erbringung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht. Im Übrigen wird die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung des Anbieters für einfache Fahrlässigkeit nach § 5 Abs. 3 ist der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag in Höhe der vereinbarten jährlichen Vergütung je Schadensereignis, und einen Betrag in Höhe des dreifachen der vereinbarten jährlichen Vergütung für alle Haftungsfälle unter dem Vertrag.

- (5) Der Anbieter haftet außerdem nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung des Lizenznehmers nicht eingetreten wäre. Die Haftung des Anbieters für Datenverlust ist im Falle von einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung des Lizenznehmers eingetreten wäre.
- (6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen schriftlich von einer Partei übernommener Garantien.
- (7) Soweit der Anbieter unentgeltlich Dienste zur Verfügung stellt, übernimmt er insoweit keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung des Service resultieren, es sei denn, es handelt sich um grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist auch im Falle der unentgeltlichen Bereitstellung des Service nicht ausgeschlossen.
- (8) § 5 gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen der Parteien.

§ 6 Datenschutz, Geheimhaltung

- (1) Die Parteien werden, die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnissen), die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfährt, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen, weiterzugeben oder auf sonstige Art zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anbieter gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. Der Anbieter verpflichtet sich, mit allen Mitarbeitern und Subunternehmern eine den vorstehenden Absatzinhalt gleiche Regelung zu vereinbaren.

§ 7 Änderungsvorbehalt

Der Anbieter ist berechtigt, diese Lizenzbedingungen sowie die zugrundeliegenden Vertragsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies notwendig ist, um nachträglich entstehende Äquivalenzstörungen zu beseitigen, auf Änderungen der Rechtslage, der Technologie, der Marktbedingungen oder auf sonstige gleichwertige Gründe zu reagieren. Änderungen werden nur insoweit vorgenommen, als dies dem Lizenznehmer zumutbar ist, insbesondere keine wesentliche Veränderung des Leistungsgefüges bewirkt wird. Ein Sonderkündigungsrecht besteht in diesem Falle nicht.

§ 8 Höhere Gewalt

- (1) Keine Partei ist für Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus diesen Lizenzbedingungen oder den unter ihrer Geltung abgeschlossenen Nutzungsverträge verantwortlich, wenn diese Verzögerungen oder Versäumnisse auf Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb der angemessenen Kontrolle der betroffenen Partei liegen und die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Naturkatastrophen (wie Feuer, Flut, Erdbeben, Stürme, Hurrikans oder andere Naturereignisse), Krieg, Terrorismus, Streiks, Aussperrungen, Arbeitskonflikte, Regierungsakte, Epidemien, Pandemien, Ausfälle oder Verzögerungen der Internet- und Telekommunikationsinfrastrukturen, Ausfall von Drittanbieterdiensten oder -software oder gesetzliche Einschränkungen.
- (2) Im Falle höherer Gewalt wird die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Eintreten und das voraussichtliche Ende des Ereignisses informieren. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wird für die Dauer Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt.
- (3) Der Anbieter ist berechtigt, ohne Haftung alternative Dienstleistungsmodalitäten oder vorübergehende Lösungen anzubieten, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu minimieren. Die Annahme solcher alternativen Modalitäten oder Lösungen durch den Lizenznehmer werden nicht als Verzicht auf etwaige Rechte aus diesem Vertrag angesehen.
- (4) Sollte das Ereignis höherer Gewalt länger als 90 Tage andauern, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass daraus Haftungsansprüche gegenüber der anderen Partei entstehen.

§ 9 Referenz-Marketing

- (1) Der Lizenznehmer räumt dem Anbieter das Recht ein, im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit, ungeachtet der Übertragungs-, Trägers- und Speichertechniken, den Firmennamen und das Logo des Lizenznehmers als Referenz zu verwenden.
- (2) Der Anbieter versichert, den Firmennamen und das Logo des Lizenznehmers ausschließlich für den in § 9 Abs. 1 genannten Zweck als Referenz zu verwenden.
- (3) Der Lizenznehmer versichert, Inhaber der Rechte zu sein.
- (4) Folgen, die sich aus der Nutzung ergeben, können dem Anbieter nicht zur Last gelegt werden. Der Anbieter ist von jeglicher Haftung freigestellt.
- (5) Dieses Einverständnis kann der Lizenznehmer jederzeit schriftlich widerrufen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieser Lizenzbedingungen unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und

durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

- (2) Für Vertragsänderungen oder -ergänzungen sowie andere rechtlich bedeutsame Mitteilungen im Rahmen dieser Lizenzbedingungen ist die Schriftform erforderlich. Das gilt auch für Abweichungen von diesem Schriftformerfordernis.
- (3) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts.
- (4) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Anbieters an Dritte abzutreten.
- (5) Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen und den auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträgen ergeben, gilt – sofern gesetzlich zulässig – Vöcklabruck als vereinbarter Gerichtsstand. Der Anbieter ist berechtigt, den Lizenznehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die vorstehende Gerichtsstandvereinbarung gilt nicht, soweit sich aus Gesetz ein abweichender, ausschließlicher Gerichtsstand ergibt.

Stand: 27.01.2025